IDEA Mercaturæ.

Darinnen

Was von der KaufLeute Commercien / Credit und Glauben/Fallimenten oder Banckrotten/ Wexeln und dessen Rechte / Protesten / Parère. Rescontreën Kaufmans Messen / assecurationen/ Buchhalten und bilanciren an zumercken und zubehalten/ kürtz jedoch eigentlich beschrieben wird.

Jungen und annoch ungeübte Kaufleuten zum nohtwendigen Unterricht.

In Frage und Antwort gestellet und heraus gegeben

durch

Martin Wagnern.

Bremen/ In verlegung Erhardt Bergers.

Bremen/gedruckt bey Berthold und Henrich de Villiers / des löbl. Gymnasii bestalte Buchtr.

ANNO M. DC. LXI.

Dem HochEdelgebornen Gestreng. und Ehrsten Herren
ADOLPH Friedrich Waltzon/

Uff Grubenhagen Erbgesässen 2c. Fürstl. Braunschw. Lüneb. Hochverordneten Cammer-Rath und Land-Drosten der Grafschafft Diepholtz. Meinem Hochgeehrten und Großgeneigtem Herren:

HochEdelgeborner 2c.

DJe überaus grosse Gütigkeit des aller Höhesten ists / daß er als ein milder Proviant Meister aus der reichen SchatzKammer seines Hauses dem Menschlichem Geschlechte so viel und mancherley herrliche Gaben des Gemütes / Leibes und Glücks überflüssig darreichet unnd austheilet.

Wir bedencken aber auch dabey seine grosse und ohnendliche Weißheit in deme / daß er als ein

Got

Gott der Ordnung nicht gewolt hat / daß die Menschen Kinder mit solchen Gaben ohnvernünftig umgehen / noch uff Viehische Art und Weise eines ins andere mengen solten / darumb er dan alles in Maß / Zahl / und Gewichte abgetheilet / wie auch den rechten Gebrauch seiner Güter jhnen darinnen zuerkennen gegeben hat / daß Sie nach der jenigen Weißheit so sie von seinem Geiste empfangen / die verwaltung sothaner Gütere in sonderbahre disciplinen und Lehrkünste verfassen / zuvorhero aber einer jedwedern Disciplin jhren gewissen und ohnbetrieglichen Grund legen solten / aus uñ nach welchem sie könten gewiß seyn / daß sie solche Gütere rechtmäsfig gebrauchet und ordentlich verwaltet hetten. Wenn den die Edlen Commercien bey der Kauffmanschafft nicht ein geringes stück der Gaben des Allerhöchsten seind / durch welche er der weitbewohnten Welt jhren Unterhalt und zeitliche Nahrung giebet und mittheilet / dieselben aber ohne Maß / Zahl und Gewicht / wie auch ohne gute und richtige Ordnung nicht bestehen / noch verwaltet werden können. So fraget sichs dannenhero nicht ohnbillig / durch was für eine Disciplin den die Commercien verwaltet werden? Das ist nun mit einem Worte nichts anders / den die berühmte Disciplin und Lehrkünst des so genan-

ten Italiänischen oder Kaufmännischen Buch-
haltens / mit seinen principiis und Gründen
darauff es beruhet. Ob nun wol solche herrli-
che Disciplin würdig were / daß man deroselben
ben zu Ehren wie auch dem gemeinen besten zu
Nütz und Dienst einen sonderbahren Tractat ans
tagelicht stellete; So haben sich doch so viel mir
bewust/biß anhero gar wenig gefunden / welche
diese nützliche Arbeit auff sich nehmen wollen;
Die meisten so mir zu Gesichte kommen/sonder-
lich unter den Rechemeistern und SchulBuch-
haltern / haben sich ohnanzeigung / worinnen
das Buchhalten bestehe/ und was es für Nü-
tzen bringe/ allein auff praxin geleget/und sein
mit Regulen und Exempeln umbgangen. Ob
nun woll solcher Leute Arbeit nicht zuverwerffen
sondern billich in ihrem werth gelassen wird/weil
sie aus guter Meinung gethan so viel sie gekön-
net/ wan aber dadurch dem Wissens begierigen
Leser kein vollkommen Genügen geschiehet / so
wird die Beschreibung des Buchhaltens in pra-
xi allein dahero nicht ohne Ursache für unvoll-
kommen geachtet.

Habe demnach auff inständiges ersuchen etz-
licher Jungen und annoch ohngeübten Kauff-
und HandelsLeute/ bey welchen sich über den
Commercien / WexelGewerbe/Buchhalten rc.
offtmals einiger Zweifel erreget / dieß gegen-

wertige kleine Wercklein (breiter auszuführen hats dießmal meins beruffs-Arbeit nicht zulassen wollen) ans offene tagelicht stellen/ Ew. Hoch-Edelgeb. Gestr. aber darumb unterdienstlich dediciren und zueignen sollen/ weil mir wol bewust/ daß dieselbe / wie in andern Disciplinen/ Künsten/ Sprachen/ und Wissenschafften/ dadurch sie sich bey der Nachwelt schon fürlängst einen unsterblichen Namen gemacht ; Also auch in dieser Edlen Disciplin des Italiänischen Buchhaltens ein volkommen Erkäntnüß haben; Unterdienstlich bittend / Ew. HochEd. Geb. Gestr. Geruhen dieß geringfügige kleine Wercklein an statt eines Grössern /welches deroselben hochvernünfftigen Urtheil etwa gemässer und angenehmer sein möchte / mit den händen großgünstiger und beharlicher Gewogenheit auff unnd anzunehmen.

Welche mit deroselbten gesambten Hoch Adelichen familiæ der våtterlichen Fürsorge des lieben Gottes zu allen gesegnetem Wohlergehē an Leib und Seele ich von Hertzen befehle und verbleibe.

Ew. HochEdelgeb. Gestreng.

Auffwärtigster Diener

Bremen den 14. Maji Anno 1661.

Martin Wagner.

Von den Commercien ins Gemein.

Die erste Frage.

Was heißt ein Commercium?

Antwort.

Commercium ist ein lateinisch Wort/und kommet her â Con- & merx, daß heisset zu Teutsch eine Gemeinschafft der jenigen Güter oder Waren/welche vermittelst kauffen und verkauffen von einem Lande ins andere geführet/ und dadurch einander gemein gemacht werden.

Die andere Frage.

Was für Nützen bringen uns denn die Commercien?

Antwort.

Die fürtreffliche und herrliche Nützbarkeiten so die lieben Commercien mit sich führen/ nur in etwas zu beschreiben/ kan solches nicht besser geschehen/ als durch ein gleichnüß genommen/ von dem grossen Ocean: den gleich wie derselbe in seiner grausamen Höle nicht still unnd

ruhig

ruhig liegen kan / sondern verborgener Weise durch die Steinklüffte und Berge dringet / und den Erdboden mit viel und mancherleyen grossen und kleinen Strömen / lieblichen Brunnenquellen / und rauschenden Bächlein mildiglich befeuchtet / fruchtbahr machet und bereichert; Also werden auch vermittelst der edlen Commercien gantze Königreiche / Länder und Städte mit allerley Wahren reichlich angefüllet / dehrer sich die Menschen zu ihrem Nützen gebrauchen / und unter einander gemein machen / also / daß der grösseste Potentat und Welt Monarch der Commercien / so wenig entrathen kan als der geringste Bauer. Wer aber den Nützen und Frucht der Commercien zu des Lesers Ergötzligkeit in specie und etwas eigentlicher beschreiben wil / der kan nicht besser thun / denn daß er den anfang mache mit benehmung allerley waaren / wie dieselbe durch Hülffe fürnehmer Kauffmanns-Societäten aus weit entlegenen Königreichen und provincien über Meer / sonderlich aber aus den beyden Indien (in welcher klugen Erfahrenheit die Herren general Staten der vereinigten Niederlanden biß herzu vor allen andern Nationen mit grossem Ruhm den Meister gespilt haben) uns häuffig zugeführet / und aus eines Kaufmans Hand in die andere / dritte / vierte / fünf-

 fünf-

fünffte etc. versetzet werden/ biß sie endlich ihren Zweck erreichen/und an solche Oerther unter die jenigen Leute kommen / welche sie ohn weitere Verhandlung bey sich ruhen lassen / und entweder zu ihres Hauses oder Leibes Nohtdurfft gebrauchen und anwenden / weil aber solches alles zu beschreiben einen gar weitläufftigen Tractat / welcher diesem meinem Vorhaben nicht gemäß/ abgeben würde / wil ichs dabey bewenden lassen/ und dir zu fernerm nachdencken nur etzliche Nützen / so die Commercien mit sich führen / ins gemein für Augen stellen ; Und zwar / so machen sie 1. Länder und Städte reich an Volck/ Geld und Wahren. 2. Wenden Theurung abe. 3. Vertreiben die Barbarey. 4. Stiften hingegen gute Ordnung und Policey. 5. Befästigen die Städte / und erwecken. 6. Sinnen reiche und kluge Meister in allerley Künsten.

Die dritte Frage.

Hats mit den Commercien und deroselben Nützen / eine solche beschaffenheit / Lieber ! wie kombts den/ daß sie in mancher Stadt / da sie vorhin herlich geblühet / jetzo gantz gehemmet darnieder liegen.

Antwort.

Negst der HauptUrsache / welches allein

der

der Menschen Sünde und Undanckbarkeit seyn/ umb welcher willen der liebe Gott den Commercien seinen Seegen und Gedeyen entzeucht/ könne auch folgende Ursachen gegeben werden; Wen 1. grosse und mächtige Potentaten aus einen oder andern Ursachen / oder aber umb des Dominii willen / welches ein theil vor dem andern in offenbahrer See zu haben vermeinet / schweren Kriege gegen einander führen / wordurch der KaufLeute Schiffahrten gesperret / und Länder und Städte an Geltmitteln erschöpfet werden / oder aber/ wenn 2. die Commercien mit übermachten Zoll und imposten beschweret werden/ also/ daß der Handelsman/ wenn er seine Wahren nicht wieder auff den Werth bringen kan/ seine Handlung einstellen / oder einen andern Weg damit suchen muß; Wie auch/ wenn 3. Obrigkeiten jhre Unterthanen allzu hoch beschweren / und sie biß auff den eussersten grad aussaugen / also/ das sie dem Kauffman seine Wahren nicht bezahln können. Die vierte Ursach aber/ umb welcher willen sich die Commercien allgemach aus einer oder andern Statt verlieren / ist etwas geheim / und wird von einem jedwedern so bald nicht erkant und wahr genommen / in dem sichs offt begiebt/ daß etliche fürnehme und von Gott mit grossen Mitteln

gesegnete KauffLeute in einer Statt / welche durch jhre herrliche zu Wasser und Lande geführte Handlungen einem gantzen Lande grossen Nützen geschaffet / ohne Männliche LeibesErben absterben / unnd etwa eine oder mehr Tochtere hinterlassen/ die denn mit jhren über aus grossen Mittelen sich nicht an KauffLeute / sondern andere standsPersonen verheirathen / welche aber / weil sie selbst Handlung zu treiben nicht verstehen/ noch darzu gesinnet sein / jhre grosse Capitalien unnd Geltmitteln aus ohnzeitiger Furcht unnd Blödigkeit nicht redlichen KaufLeuten umb gebührende Zinse ausleihen / sondern dieselben lieber entweder fruchtloß liegen lassen/ oder aber an frembde örther/ da sie vermeinen / sicherer zu seyn/transferiren/ und gar ein geringes davon geniessen. Wenn sich nun die mittel aus sothaner Statt verlohren / wer siehet alsdann nicht daß sich auch zugleich die Commercien daraus verlieren müssen.

Die vierdte Frage.

Wie aber und welcher gestalt ist den gefallenen Commercien wieder auffzuhelffen?

Antwort.

Daß kan nicht besser geschehen / als wenn die wiedrigen Mittel denen jenigen dadurch die

Commercien gefallen/ schnur stracks entgegen gesetzet und vor die Hand genommen werden.

Vom Credit und Glauben der Kauffleute.

Die erste Frage.

Was ist der Kaufmännische Credit, und woher ist derselbige entstanden?

Antwort.

Auff die Commercien folget nun der Kauffleute Credit und Glauben / welcher eine Eigenschafft der Commercien ist/ und mit denenselben gar eine genaue Verwandnüß hat. Es scheinet aber / als ob die gütige Natur die Mutter aller dinge dem Menschlichen Hertzen welches aus und von sich selbst nur zu mißtrauen/ Furcht und Zweifel geneigt ist / diesen edlen affect selbst eingepflantzet hette / darumb daß die lieben Commercien den Menschlichen Leben zum besten desto rüstiger fortgesetzet/ und durch schädliches Mißtrauen eines gegen dem andern nicht ersticket werden möchten; Und ist sothaner Credit so wol dem Verkäuffer als dem Käuffer höchst nütz unnd ersprießlichen; Dem Verkäuffer darumb/ daß jhme seine Wahren/ welche Er nicht allemahl umb bahr verkauffen kan/

kan/nicht ohnverkaufft und fruchtloß liegen bleiben; Dem Käuffer aber / daß er selbige zu Borg auff kurtz- oder lange Zeit überkommen/ und immittelst seinen Nützen damit schaffen könne. Es muß aber ein Käuffer mit dem Credit den jhm sein Verkäuffer ertheilet/ gar zärtlich und behütsam umbgehen / und wie den AugApfel im Auge bewahren; dem gleich wie/ wenn der AugApfel verletzet / das gantze Auge verletzet und verdorben ist. Also / wen der Kaufman seinen Credit verlohren ist er mit seinem gantzen Handel verlohren und verdorben.

Die andere Frage.

Wordurch verleuret denn ein Kauffman seinen Credit?

Antwort.

Es sind verschiedene Ursachen / umb welcher willen ein Kaufman seinen Credit verleuret: Als 1. Wenn er seine Creditores wieder den vorigen gebrauch gar zu spät unnd endlich gar nichts bezahlt; 2. Weñ er bey einen und andern fürnehmen Kaufman die dessen vorhin bey nicht gewohnt gewesen / grosse GeldPosten a deposito aufzunehmen suchet/mit erbieten / daß er des Jahrs 8. 9. 10. etc. procento und Interesse davon wolle geben. 3. Wenn er die auff jhn gezogene Wexel ein und andermahl ohnbe-

zalt

zalt mit protest lässet wieder zurücke gehen/ 4. Kan ein Kauffman auch/ ob er gleich solvendo ist / durch Unvorsichtigkeit im Reden und Schreiben seinen Credit offtmals mercklich schwächen ja wolgar verlieren/wenn er nemblich ohne Noht unnd nur aus Getrieb des leidigen Geitzes bey jederman zu dem er kommet/sonderlich aber bey seinen Creditoren welchen er grosse Capitalia schuldig über schlechte und Nahrlose zeiten grossen Geldmangel / wie auch/daß er bey seinen Debitoren so viel Tausend ausstehen habe / und könne gar nichts davon einbekommen ꝛc. sich beklaget / wo durch er denn nichts anders verursachet/als daß jhme von seinen Creditoren die Capitalia so er jhnen schuldig/aufgekündiget / und er dadurch in mißCredit gesetzet werde. Endlich und 5. wird auch der Credit ohnverschuldeter Weise und durch Verleumbdung deß Nechsten verlohren/ in dem sichs offt begiebt daß ein Gottloser Mensch mit seiner Lügenhafften Zunge einen ehrlichen Kaufman auf fürnehmen Kauffmans Börsen unnd sonst bey einen und dem andern welche etwa bey demselben einen Posten Gelds zufordern/fälschlich angeusset und verleumbdet / als ob er (da es doch nichts ist) viel Tausend schuldig unnd dabey nicht solvendo were / hette einen verdorbe-

dorbenen Handel/ führte ein ruchloß Leben ꝛc. Wie es nun leider! in der Welt also herkommen/ daß das verdorbene Fleisch und Blut von einem Menschen viel eher etwas Böses als Gutes glaubet: So ists auch bald geschehen/ das ein solcher Credit und Ehren-Dieb bey einem und dem andern so bald Gehör bekommet als ein redlicher Mann/ das also ein solcher unschuldig angegebener und verleumbdeter Kaufman/ ob er gleich solvendo ist/ die Gelder aber/ so er bezahlen sol/ nicht so bald in Cassa sondern in allerhand guten Wahren liegend hat/ seinen Credit, wo nicht gantz und zumal/ jedennoch auf eine gewisse Zeit verlieren/ unnd einen grossen Stoß daran leiden muß. Umb wieviel grösser aber der verlust eines ehrlichen Nahmens als der verlust Geldes und Gutes ist; Umb so viel ärger ist auch ein Credit-und Ehren-Dieb/ als ein Geld-Dieb/ welcher nicht ohnbillig von allen gerechten Obrigkeiten mit exemplarischen Straffen angesehen unnd beleget wird.

Die dritte Frage.

Waß macht denn die fürnehmen Kauffleute so behertzt/ daß sie ohn erachtet aller Gefahr so sie dabey zubefürchten/ einander gleichwohl ihre Wahren mit quantitäten auff ein blosses

ses Wort ohne einige von sich gegeben Obligationes oder Versicherungen Crediciren und anvertrauen/welches im gemeinen Bürgerlichen Leben nicht geschihet.

Antwort.

Droben bey beantwortung der ersten frage/ waß der Credit sey/ ist angezeiget worden/ daß die Natur gleichsam selbsten den Kauffleuten eingepflantzet/ ein ander zu Crediciren; denn/ weñ kein Credit were/ so wurden vielen Ländern und Provintzien ihre Wahren/ welche sie hauffen weise in ihrer Schoß gezeiget/ ohnverkaufft liegen beliben/ und die Commercien; in aller Welt in ein groß stecken gerathen welches den die Hauptursache ist/ warumb einer dem andern zu Crediciren geneigt ist. Die andere ist/ weil der Jenige Kauffmann/ seine Wahren so er einen anderen Crediciret/ zuvor hero eben falß auff Credit und guten glauben empfangen/ und also seinen debitoren mehr gutes nicht erweiset/ alß jhme sein Creditor zuvorhero erwiesen. Die dritte Ursache ist/ weil so wol der Creditor alß der debitor das jenige/ waß sie hinc indè mit einander verhandlen fleissig zu buche verzeichnen/ und denn Unstreitigen rechtens/ daß alle in debitâ formâ gehaltene Kauffmans bůchere vim Instrumenti pu.

ci publici mit sich führen / dahero es den nicht nötig / daß sie Obligationes oder einige andere Versicherungen / welche nur zur Weitläufftigkeit an laß geben / und den Kauffer offtmals diß und jenes zu Kauffen abschrecken / von einander nehmen.

Von den Fallimenten oder Banckrotten der Kauff-Leute.

Die erste Frage.

Waß ist ein Falliment?

Antwort.

Das Wort falliment kommmet her à fallendo vom Teutschen und betriegen / und entstehet gemeiniglich aus verlust deß Credits, weñ nemlich ein Kauffman einen oder mehr Kauf-Leuten das Jenige was er jhnen schuldig nicht vollkommen bezahlen wil oder kan / und sie dahero betreugt und umb jhr gut bringet / dannenhero er sich aus furcht vor gefänglicher hafft der Kauffleute Gemeinschafften schlägt / und an heimliche örter fleucht da er sicher zu sein vermeinet / biß er sich mit seinen Creditoren verglichen.

Die

Die andere Frage.

Wo durch wird denn ein Kauffman veranlasset ein Falliment oder ein Bankrott anzustellen?

Antwort.

Es sind mancherley Ursachen / umb welcher willen ein Kauffman falliret und seine Creditoren umb das jhrige bringet / und können abgetheilet werden in verschuldete / und ohn verschuldete. Der verschuldeten Ursachen sind fünfferley. Die erste ist / wenn einn Junger Kauffman (wie es offt geschiehet) seine Wahren ohne Urtheil und Verstand allzutheuer und über den werth ein kauffet die er doch so hoch nicht wieder verkauffen kan. 2. Wenn er selbige ohne angestelte nachfrage und erkundigung/und ohne unterscheid an solche Leute wieder verborget / die nichts begütert sind / und kein redlich Gemüht zu bezahlen haben / und jhn dahero umb das seinige fürsetzlich betriegen. 3. Wenn er allzu nachlässig ist / unnd mit ein Kauffen und Verkauffen keinen rechschaffenen fleiß erweiset / also / daß ein anderer der gleiches handeles mit jhme und viel fleißiger ist / jhme seine Correspondenten abgewinnet / unnd jhn zugleich aus seinem Handel setzet. 4. Wenn er sich in ein unordentliches Leben und in Schwelgerey begiebet / und dadurch nicht allein sein ei-

gen / sondern auch seiner Creditoren Gut ganz ohnverantwortlichen vergeudet und durchbringet. 5. Wenn er ohne Beweißthumb einiges erlittenen Schadens oder Verlusts/ von Boßheit eingenommen / mit verletzung Göttlicher und Menschlicher Rechte und seines eigenē Gewissens das Geld oder Wahren so er seinen Creditoren schuldig und noch in händen hat / nicht zubezahlen gedencket/ sondern sich selbst als sein eigen Gut zueignet / damit er hernach daß jenige/ so andern manchen sauren Schweiß ausgejaget / mit jenem ungerechten Haußhalter geruhig besitzen und geniessen möge. Welcher betrug aber nicht unbillich von allen gerechten Obregkeiten ernstlich angesehen unnd gestrafft wirdt. Die unverschuldten Ursachen aber/darumb ein Kauffman wieder seinen Willen falliren muß / sind / wenn entweder er selbst durch Feuer / Wasser / Raub / Plunderung / und Uberzug / oder aber seine debitores die jhme ein ansehnlichs Schuldig / durch dergleichen Unfall umb jhr Guht gebracht werden. Item, zu falliren wird auch offt ein Kaufman gezwungen / wenn jhme seine Wexelbriefe von grossen Summen die er aufgenommen und auff seinen Mann der jhme beweißlich so viel und noch ein mehrers schuldig / gezogen / mit protest wieder zurück gesandt werden.

Die

Die dritte Frage.

Kanst du auch/ wie solches zugehe/ mir mit einem Exempel etwas eigentlicher erklären.

Antwort.

Ja wohl. Cajus zu Amsterdam ist dem Titio zu Hamburg eine gewiße summa Geldes schuldig Titius, welcher seine Gelder zu er Kauffung ezlicher Wahren nötig/ nimbt dieselbigen von ezlichen Kauffleuten in Hamburg zu wexel/ gibt dagegē seine briefe von sich auf Cajum zu Amsterdam/ und Kauffet für sothane Gelder eine und andere partey Wahren/ welche er alß forth an frembde örter versendet. Immittelst aber/ und weil die briefe zwischen Hamburg und Amsterdam noch unterwegens/ bekomt Cajus diese zeitung/ daß sein Gut von grossem werth zur See geblieben/ und Versuncken/ überlegt demnach bey sich sein übriges Vermögen/ und weil er befindet/ daß selbiges bey weiten nicht genug seine Creditores zubezahlen/ tritt er aus und nimbt die flucht. Bald darauff erscheinen auch deß Titii von sich gegebene Wexelbriefe/ welche aber/ weil kein acceptant verhanden dem Titio auff Hamburg mit protest wieder zurück gesand werden welcher denn/ weil er mit schreken vernimmet/ daß er durch Cajum umb das seinige gebracht worden/ und keine Mittel für

augen siehet/ wie er seinen Creditoren die auff genommen Gelder wieder bezalen solle / auch die flucht ergreiffet und sich absentiret. Die ursache/ wie jederman sehen kan / ist /daß Cajus seine briefe nicht acceptiret/ sondern wieder zuruck gehen lassen.

Die vierdte Frage.

Wodurch bekömmt dann ein solcher Banckrottirer ein freyes und sicheres Geleith / daß er ohngehindert wieder an seinen Ort gehen und in Ruhe gesetzet werden möge?

Antwort.

Wenn er 1. den Creditoren seine Handlungsbücher ediret und heraus gibt / und dieselbe beschweret/ daßer sie auffrichtig und nicht bezüglich den Creditoren zur gefährde geführet habe. 2. seinen erlittenen Schaden/wie und welcher gestalt er ohnverschuldet umb das seinige kommen/ klar beweiset/ und denn 3. wenn er seinen Creditoren unter gennugsamer Caution so viel pro Centum zu geben verheisset / alß er nach gemachtem überschlag von seinen verhandenen Gütern übrig befindet.

Die fünffte Frage.

Wie kommets aber / daß solche requisita an einem fallenten oder Bancrottirer die Kauff-Leute nicht alle mal beobachten / noch den-

selben

selben/ wo er præstanda nicht præstiren kan/ rechtlich belangen und verfolgen/sondern sich offtmals an 20 oder 30 procento: abgifft (do er doch wol ein mehrers geben könte) begnügen lassen?

Antwort.

Solches geschicht aus dreyerley Ursachen. 1. weil unter denen Creditoren gemeiniglich etzliche fürnehme Kauffleute von grossen mitteln gefunden werden / welche ihren Schaden leichter verschmertzen können alß andere / und dahero die ersten seyen so deß Bancrottirers fürgeschlagenen accord annehmen und unterzeichnen / denen hernach die andern folgen. 2. Weil ein solcher Fallent, wenn er siehet/ daß seine Creditores sich so Intractabel erweisen / endlich desperate Mittel ergreifft/ und für die Hand nimmet/ in dehm er sich unter einer und andern frembden Obrigkeit Schutz begiebet / und bey derselben ein quinquanâl oder moratorium uff etzliche Jahr er practiciret / Kraft dessen er von aller Bezalung so lange befreyet bleibet / oder aber er verlässet seinen Stand / und folget dem Kriege nach. Deme nun für zukommen/ vermeinen die Creditores es sey besser etwas zu nehmen / denn alles zuverlieren. Die dritte Ursach ist/ weil die Creditores bey sich beden-

 cken/

cken / daß sie so wohl / als jhr gegenwertiger Fallent des Glücks Unbestande und gebrechligkeit gemeinen Menschlichen Lebens unterworffen / und gewärtig sein müssen / daß sie heute oder morgen auch in dergleichen unglücklichen Stand gesetzet werden können / dahero sie den aus dem Grunde 2c. Quod tu tibi non vis fieri &c. desto gelinder mit jhrem Fallenten verfahren und annehmen was sie von jhm bekommen können.

Die sechste Frage.

Was Schaden verursachen denn die Fallimenta?

Antwort.

Die grossen Fallimenta, sonderlich / wenn sie sich / wie offtmals geschicht / uff ein oder zwo Tonnen Goldes erstrecken / verursachen überaus grossen Schaden. Erstlich / schwächen sie die allgemeinen Commercien / das die Kaufleute / so des jhrigen dadurch beraubet worden / viel herrliche Handlungen / so vorhin bey jhnen in flore gewesen / einstellen und gantz erliegen lassen müssen. 2. Verursachen sie / daß mehr Kauffleute so davon dependiren und Schaden gelitten ebner massen falliren müssen / und in Armuht gesetzet werden. 3. Erwecken sie ein grosses Mißtrauen bey einen Kaufman gegen

dem andern. 4. Hemmen sie den Lauf der Wexel/ also/ daß ein Kaufman/ der an frembden Orthen Geld stehen hat/ und selbige gern einziehen wolte/ offtmals keinen remittenten finden kan/der jhme für seinen Brief die Gelder trauen und bezalen wil.

Vom Wexel und dessen Rechte.

Die erste Frage.

Was ist ein Kauffmans Wexel?

Antwort.

Der Wexel und sein gebrauch ist ein nothwendig requisitum der Commercien/ und gleichsam als ein Wagen worauff allerley Kaufmans wahren von diesen in jenes Land und Stadt hauffen weise geführet werden/ von den lieben Alten zu fort setz: und erhaltung der Edlen Commercien gar Klüglich und Sinnenreich erdacht und eingeführet/ohne welchen keine vornehme Handlungen und Kaufmanschaften mit Nützen können getrieben werden.

Die andere Frage.

Wann und zu welcher Zeit/ und von weme ist der Wexel bey der Kaufmanschaft eingeführet worden?

Antwort.

Von der Zeit /wann solches geschehen / kan man keine gründliche Nachricht haben / doch ist leicht zu vermuhten / weil der Wexel mit seinem Rechte aus den Commercien wie ein Kind võ der Mutter gebohren / daß derselbe nicht zugleich mit der Kauffmanschaft seinen Anfang genommen / sondern eine geraume Zeit hernach entstanden sein müße.

Die dritte Frage.

Ist deme also / so sage mir / wie und welcher Gestalt seyn dan die Wahren / so die Kauffleute vielhundert Jahr hero hinc indè von einander erhandelt / bezahlet worden?

Antwort.

Etzliche haltens dafür / ob solten die Uhralten Kauffleute jhre Wahren einander nicht umb Geld verkaufft / sondern umb andere Wahren vertauschet haben / und hette ein jeder alsobald wissen können / was eine Wahre gegen die andere wehrt / und wieviel Wahren er dem andern für die seinige ohne absehen / auf einig Geld zu geben schuldig gewesen / welches dahero abzunehmen / weil noch heut zu tage unter Kauffleuten der Stich oder Tausch in übung were. Ich lasse aber solche und dergleichen Meinungen auf jhrem Wehrt oder Unwehrt

beruhen / und sage dabeneben / wan die Arth und Weise unter Kauffleuten ohne Geld zu tauschen und vertauschen allgemein gewesen were / so hette das Geld / welches doch zur selben Zeit unter allen Völckern an mancherley Müntz-sorten im schwange war / seinen Endzweck darzu es gewidmet / nicht erreichet / und keine Frucht gebracht / welches aber gar ohngereimbt zuvernehmen. Halte es derowegen lieber mit den jenigen / welche fürgeben / es haben die alten Kauffleute einander zwar ihre Wahren / so bald die Müntz erfunden worden / mit bahrem Gelde bezahlet / aber nicht durch Wexel übermachet / sondern einander über Land oder Wasser zugesand / hernachmahls aber / als die Commercien bey einer und andern Nation etwas mehr gewachsen und zugenommen / Haben die Kauffleute der Gefahr mit dem Geld versenden zu Wasser und Lande zu entgehen / endlich dahin gedacht / wie Sie einander ihre Gelder hinfüro auf eine andere Arth und also durch Wexel übermachen möchten. Wie aber solches practisiret / das wird mit folgendem gleichnüs von vier Kauffleuten genommen / deutlich erkläret und an Hand gegeben. Alß: Cajus zu Amsterdam ist einem andern zu Venedig / mit Namen Titius eine gewisse summa Geldes für Wahren schul-

 dig.

dig. Hingegen ist Mevius zu Venedig dem Sylvio zu Amsterdam gleichfals mit einer schuld für Wahren verhaftet Nun wil Cajus dem Titio in Venedig seine Schuld gerne bezahlen/ hat aber daselbst kein Geld stehen/ kombt derowegen zu dem Sylvio in Amsterdam und fragt/ ob er nicht Geld zu Venedig habe ? Sylvius antwortet Ja! Sein Mann/Nahmens Mœvius daselbst sey jhme schuldig. Darauff zahlt jhme Cajus so viel Geld alls er dem Titio in Venedig schuldig. Sylvius giebt jhme dafür seinen Wexelbrieff auff den Mœvium in Venedig/solchen nimbt Cajus und sendet jhn an seinen Man Titium daselbst/ der lässet den Brief den Mœvium acceptiren/ und an sich bezahlen. Aus diesem Gleichnüß ist zuersehen/wie zwene Debitores an verschiedenen Orthen/ jhre zwene Creditores so auch an verschiedenen Orten wohnen/ mit Wexeln bezahlet/ und also alle vier Personen sich mit einander dadurch in Richtigkeit gesetzet haben.

Die vierdte Frage.

Was für eine Beschaffenheit aber hats mit dem Wexelgewerbe/ hat solches sein eigen Recht/ oder ists den gemeinen beschriebenen Rechten unterworffen?

Ant-

Antwort.

In foro Mercatorum hat man/wie in vielen andern/ also auch in Wexeln ein sonderbahres Recht / welches die Kaufleute gar strictè observiren/ und dadurch alle aus den Wexeln entstandene Streitigkeiten glücklich decidiren und schlichten/ lassen sich auch damit (als nur in so weit es zubeförderung der commercien gereichet) den gemeinen Rechten nicht unterwerffen/ und hat gar eine genaue Verwandnüß mit dem KriegsRechte. Denn gleich wie ein General oder FeldHerr / welcher zu Felde lieget/ und wieder seinen Feind einen Zug fürgenom̃en/ wenn in seinem Läger unter hohen oder nieder Officirern oder auch unter den gemeinen Knechten ein Zanck und Streit entstehet/ oder auch/ wenn sich etwa ein oder der ander durch Ubelthat verbrochen hat/ nicht zulässet noch gestattet/ daß die Sache durch Advocaten für dieß und jenes Gericht / oder in weitläufftigen Process gezogen werde/sondern er stellet die Parteyẽ vor das KriegsRecht und lässet durch desselben Rähte über das schuldige Theil einen kurtzen Sententz ergehen; Die Ursachen / warumb solches geschiehet/ sind diese: damit 1. der FeldHerr an seiner Kriegs expedition nicht aufgehalten werden / besondern dieselbe ohne Furcht vor rebellion oder Aufruhr wieder seinen Feind

desto glücklicher fortsetzen / 2. Die andern Soldaten durch solch straff Exempel dergleichen böse Thaten zubegehen abgeschrecket werden mögen. Also auch ists mit den Wexel Recht bewand / welches nicht leidet / und zugibt / daß ein Kauffman / welcher einen Wexelbrieff einmal wissend: und wolbedächtig ohne einige exception acceptiret und zubezalen angenommē / oder sonst nach Wexel Styl damit nicht verfahren / sich durch anstellung einer gerichtlichē Klage von der Bezalung loß würcken möge / sondern es verbindet jhn zur Zalung / wofern er seinen Credit nicht verlieren / und sich nicht absentiren wil. Die Ursach aber / warumb das Wexel Recht so strictè mit den acceptanten verfähret / ist / damit in den Commercien keine Zerrüttung entstehen / sondern dieselbe jhren freyen Lauff behalten mögen. Solten aber die acceptirten Wexel Briefe in Disputat gezogen werden / und ohn bezalt bleiben / Hilff GOtt! was grossen unwiederbringlichen Schaden würde solches bey den Commercien in aller Welt verursachen; Denn / weil dieselben durch den Wexel gleichsam fomentiret werden / und aber durch gantz Europa alle Jahr von den Kauffleuten viel tonnen ja Millionen Goldes zu Wexel gegeben werden / umb / diese und jene Wah-

re damit an sich zu handeln / wer siehet alsdan nicht / wenn sothane Wexelbriefe solten ohnbezalet / unnd des acceptanten Disputat unterworffen bleiben / daß der Lauff der Commercien gantz gehemmet / grosse Unordnung unnd Zerrüttung daraus entstehen / und viel Kauffmans Händel zu ohnendlichen Processen gedeyen würden.

Die fünffte Frage.

Womit beweisestu / daß aus denen zwar acceptirten / aber nicht bezalten Wexelbriefen / der Kauffmanschafft so grosser unwiederbringlicher Schade / uud Zerrüttung der Commercien entstehe?

Antwort.

Daß beweise ich mit nachgesetztem Exempel. Ein Fürst / dessen Land durch mißwachs in mangel von Getreyde oder Kornfrüchten gerathen / lässet durch seinen Rentmeister einem Kauffman in Hamburg mit nahmen Cajus, eine summa Geldes erlegen / und begehren / das er jhme dafür in Düringen Roggen und Weitzen einkauffen / und zu versprochener rechter Zeit an Orth und Ende liefern solle. Cajus empfanget die Gelder / unnd verspricht dem Fürsten denn Roggen unnd Weitzen auff eine gewisse Zeit zu liefern / gibt selbige also forth einem andern Kauffman

man mit nahmen Titius in Hamburg für seinen Wexelbrief zu lassē eines Kauffmans mit nahmen Moevius in Erfforth. Solchen Brieff sendet Cajus an seinen Factor in Erffort/ mit begehren/ daß er Moevium selbigen acceptiren lassen/ und nach erhaltener acceptation also fort die Früchte im Lande zu einem gewissen Preise bedingen und einkauffen solle. Moevius acceptirt den Brieff uffn Verfalltag ohne einige exception zubezahlen; Unterdessen zeucht des Cajus Factor im Lande herumb/bedinget und kauft die Kornfrüchte/ und bestimmet den Verkäuffern einen Termin zu ihrer Bezalung. Als der verfalltag des Wexels verhanden/ fordert er vom Moevio dem acceptanten die Bezalung/ welcher sie aber aus dem vermeinten Grunde/ weil sein Mann Titius in Hamburg/ der jhm alle diese Gelder zu remittiren versprochen/ unterdessen falliret und ausgetretten/ verweigert/ und fürgibet/ weil er keine Gelder empfangen/ so könte er auch nichts bezahlen; des Caji Factor aber dawider protestirend/ beruffet sich uff seine des Moevii acceptation und Jawort/ welches er zur Bezahlung absolutè von sich gegeben/ lässet derowegen/ weil er in Güte nicht bezahlen wil/ die Sache vor den Richter selbigen Orts gelangen/ und bittet den Moevium

zur

zur Zahlung an zu halten. Der Richter nimbt die Sache an / und gibt eine geraume Zeit hernach den Bescheid ; daß Mœvius, weil er von seinem Principal dem Titio keine Gelder empfangen / so sey er die Wexelbriefe ohngeachtet der beschehenen acceptation deß Caji Factorn zu bezahlen nicht schuldig. Wilt du nun wissen / waß für grosse inconvenientien und Ungemach einem und andern Theil aus diesem zwar acceptirten aber ohn bezahlten Wexelbriefe entstanden / so vernim und höre was darauf folget. 1. Kommen die Verkäuffer des Korns / und begehren deß Caji Factor soll ihnen den getroffenen Kauff halten, und ihnen die Gelder vor das Korn bezahlen / welches er aber / weil der Wexel ohnbezalt blieben / nicht thun kan / wird deßwegen von ihnen vor Gerichte belanget / und den Kauff zu halten condemniret. 2. Entstehet daraus ferner / daß der Fürst des Landes den Cajum umb die Kornlieferung ernstlich besprechen und beschüldigen lässet Er habe gar treuloß bey ihme und seinen Unterthanen gehandelt / in deme daß er seiner Zusage zu wieder das Korn nicht gelieffert / und also das Land dadurch in grosse Hungers Noth gestürtzet. 3. Alß Cajus siehet / daß er vom Titio umb sein Geld betrogen worden / und

über

über deß von dem Fürsten hart verfolget und angestrenget wird / jhme sein Geld sambt Schaden und Unkosten zu erstatten / welches er aber nicht præstiren kan / macht er sich auff / und gehet mit hinterlassung eines Falliments nach Strasburg. Aus diesem allem hast du nun zu ersehen / waß grosser Schade und Nachtheil aus einem acceptirten Wexelbriefe wenn derselbe nicht bezalet wird / einem und dem andern ja offt einem gantzen Lande entstehen könne.

Die sechste Frage /

Was düncket dich aber / hat der Richter an diesem Orthe / da er den acceptanten von der Bezahlung des Wexels loß gezehlet / wol oder übel gesprochen?

Antwort.

Daß er nicht wol / sondern gar übel / und nicht allein dem foro mercatorum, sondern auch gemeinen beschriebenen Rechten zu wieder gesprochen / ist so gar kein Zweiffel / daß auch ein fürnehmer RechtsLehrer an einem Orthe von der gleichen materiâ also schreibet:

Causæ Cambiales, spricht er / non obstante ullâ appellatione à Judice inferiore executioni mandari possunt ac debent: Quod non in Germania solùm ita obtinere, verùm

verùm etiam in universa ferè Italia & in Sicilia autores fide digni testantur. Planè, uti aliàs quoque in curia Mercatorum de cõsuetudine parata est executio nec appellatio in causis mercatilibus effectum suspensivum sortitur, adeò ut ne cautio quidem ab executione liberet.

Die siebende Frage.

Ist auch ein acceptant schuldig und gehalten die zeit so jhme im Wexelbriefe von seinem principalen zur Bezalung bestimmet / gar genau zubeobachten / und nicht eher zubezalen biß der Wexel brieff præcilè verfallen?

Antwort.

Uber dieser Frage sind etzliche Rechts-Lehrer mit den Kauffleuten nicht einig / in dem sie vermeinen / die Observantz der zeit habe so viel nicht auff sich / und stehe in arbitrio deß acceptanten; so / daß derselbe den Wexelbrief seiner beliebung nach entweder uff den verfall-tag / oder etzliche tage vorhero / oder aber so bald er jhme zugesichte kommen / bezalen möge. Welche meinnung aber / weil sie ganz irrig / und der gantzen Kauffmannschafft höchst schädlich ist in foro mercatorum nicht ohnbillich wiederachtet und das contrarium statuiret wird / nemlich / daß ein Acceptant den Wexelbrief

xelbrief nicht eher zubezahlen befügt sey/biß die Zeit so im Wechselbriefe benamet/ gäntzlich verflossen / und das aus folgenden Ursachen ; 1. Weil die Zeit unter die Requisita und Eigenschafften eines wahren Wechselbriefs mit gehörig / und uff etwas gewisses ein sonderbahres Absehen hat. 2. Weil die Gelder so auf den acceptanten trassiret und gezogen werden/nicht dem acceptanten/ sondern deme der sie in jhn gezogen hat / eignen und zugehören. Nun sagen ja die RechtsLehrer selbsten : quod quilibet sit arbiter & moderator rerum suarum. Ist deme also/so kan kein acceptant mit frembden Geldern arbitriren / sondern er ist schuldig seines principalē ordreē,welche jhme im Wechselbriefe fürgestellet wird / gäntzlich zugeleben/ thut er aber darwieder unnd es entstehet etwa einem Tertio daraus einiger Schade/so ist selbigen billig der acceptant, und nicht sein principal zuerstatten schuldig/wie solches aus nachfolgendem Exempel klahr erhellet : Cajus, ein Kauffman zu Leipzig empfähet von Sejo 1000. Reichsthaler ; welche Sejus begehret jhme per Wechsel auf Hamburg über zuschreiben/ weil aber der curs vom Wechsel zimlich hoch und vor den Sejum schädlich ist / wil er dem Cajo so viel agio gegen kürtze sicht zuüberschreiben/

nicht geben / sondern / weil er seine Gelder in Hamburg so eilig nicht bedarff / so begehret er (dem Schaden von dem Wechsel zuentrinnen) Cajus möchte den Brief auf zwey Monat nach sicht richten / worin derselbe auch verwilliget / und Sejo den Wechselbrieff aushändiget $\frac{2}{m}$ nach sicht durch Titium / in Hamburg zubezahlen. Sejus nimbt den Brief zu sich / und reiset damit von Leipzig nach Hamburg. Als er aber noch unterwegens und kaum 4. Meilen von Leipzig ist / wird er von etzlichen Räubern angegriffen / ausgezogen / unnd alle des seinigen (darunter auch der Wechselbrief) gäntzlich beraubet; kehret derwegen wiederumb nach Leipzig / komt zu dem Cajo, und erzehlet jhme den Handel / begehret auch / er möchte jhme also fort secunda di Cambio od' einen andern Wechselbrieff über die 1000. Reichsthaler ertheilen / damit er sich wieder auff den Weg machen könte / welches Cajus thut. Immittelst säumen sich die Räuber nicht / sondern kommen nach Hamburg den Sejo eine geraume Zeit zuvor / unter welchen einer in Seji nahmen dem Titio den geraubten Wechselbrieff zu acceptiren produciret / unnd zugleich denselben bittet / weil er die Gelder zu einkauffung etzlicher Wahren höchst nötig / er möchte jhme dieselbigen doch also fort bezahlen / und die

zwey Monat rabatto davon einbehalten. Titius bedencket sich hierauff nicht lange / sondern acceptiret und bezahlet dem Räuber / welchen er vor Sejum ansihet / den Wexelbrieff so bald nachsicht. Etzliche Tage hernach kompt auch Sejus nach Hamburg zu dem Titio mit seinem andern Wexelbrieff und begehret desselben acceptation, welche jhme Titius aber verweigert / und wil nicht glauben das er der rechte Mann zu dem Wexelbriefe sey / sondern sagt / er habe dem Sejo die Gelder bereit vor so viel Tagen bezalet / und beweiset solche bezalung mit prima di Cambio so jhme der Räuber dagegen eingehändiget. Sejus antwortet / Er habe die Gelder nicht an den rechten Mann bezalet / darzu auch gantz wieder Wexels Styl gehandelt / welcher nicht zugäbe / daß ein acceptant den Wexelbrieff eher bezalen möge als er verfallen. Titius aber sagende: er könne einen Brieff nicht zweymal bezahlen / wil sich zu nichts verstehen. Sejus protestiret dagegen / kompt mit sothanem protest nach Leipzig zu Cajo, und begehret sein Geld sambt auffgewandten Unkosten und Schaden Cajus, welcher sich der Zalung nicht entbrechen kan / gibt zwar dem Sejo sein Geld wieder / nimbt aber seinen regres zu dem Titio / und beschuldigt denselben / daß er wieder

Kauffmanns und WexelsStyl gehandelt/ in deme / daß er seinen Wexelbrief / welcher auff zwey Monat nach sicht gerichtet / also fort bezalet / und sich also des Dominii über seine eigene Gelder angemasset / auch dadurch verursacht hette / daß nicht sein Mann Sejus als der rechte eigner des Wexelbriefs/sondern ein Räuber an seine stadt bezalet were. Submittiret dahero dem Wexelrecht und begehret darauf zuerkennen und sprechen / do denn also fort erkant worden/ daß Titius schuldig sein solte dem Cajo seine 1000. Reichsthaler sambt auffgewanten Schaden und Unkosten wieder zuerstatten.

Die achte Frage.

Ist aber dem Titio nicht zu viel geschehen/in deme daß er den Wexelbrieff zweymal bezahlen müssen? Oder/ so du es für Recht hältest/ so wollest du mir dessen begründete Ursachen anzeigen.

Antwort.

Daß dem Titio nicht zu viel geschehen/wenn er dem Cajo hat sein Geld wieder geben müssen/kan aus dem Wexelbrieff und Beschreibung desselben Eigenschafften genug dargethan werden. Und ist fleissig anzumercken / daß kein Kauffman in seinem Wexelbriefe ein vergeblich Wort setzet / sondern es heisset recht mit dem-

 selben

selben: quot verba tot pondera. Allermassen wie man sonst von Testamenten/letzten Willen und Bürgerlichen Verträgen zu urtheilen pfleget. In deme nun Cajus und Sejus miteinander einig worden daß der Wexelbrieff auff zwey Monat nach sicht gerichtet werden solte/ist leicht zuerachten / daß sie mit solcher Zeit auff etwas jhr gewiß Absehen müssen gehabt haben/ welches denn allhier zweyerley ist. Vors erste hat Cajus (wie sonst ein jeder Kauffman pfleget) mit sothanem Wexel seinen Nützen gesuchet/weil aber Sejus nicht auf kurtze sicht schliessen/sondern lieber zeit als Geld verlieren wollen / und also Cajus vom Sejo keine Wechselsagio, sondern zwey Monat zeit dagegen erhalten / so hat Cajus (wie leicht zugedencken:) seine Gelder unter des Tity hand nicht 2. Monat feyern und still ligen / sondern so lange anlegen lassen wollen / damit er seinen Zweck erreichen / und eben das jenige verdienen möchte / was er sonst verdienet hette / wenn er seinen Wechselbrieff mit Geniß von der Wechsel agio uff kurtze/ sicht auf Titium passiret hette/ welch lucrum aber jhme Titius entzogen dadurch das er den Wechselbrief so bald nach sicht und also zur frue bezalet/ welches jhme denn gar nicht gebühret hette.

Das andere absehen anseiten des Seji / ist

dieses

dieses gewesen / das er durch diese zwey Monat zeit die agio vom Wechsel ersparen / wie auch / wen etwa bey domaliger der Strassen Unsicherheit jhme der Wechselbrief (massen denn geschehen) genommen werden solte / er so viel Zeit übrig haben möchte sich vor dem verfall tage von dem Cajo eins andern Briefs zuerholen / welches aber nicht hette geschehen können / wenn der Wechselbrief nur uff 2 oder 3 tage sicht gerichtet gewesen were.

Von den Protesten der Wexelbriefe.

Die erste Frage.

Was ist ein Protest der Weseclbriefe.

Antwort.

Ein Protest ist ein feyerliche Bedingung vor einem Natario und zween Gezeugen auffgerichtet / dadurch ein Kauffman bedinget / das er sich alles schadens an Capital und interesse welcher jhme aus dem nicht Acceptir und ohnbezaltem Wechselbrife entstehen wird / an und bey dem Ausgeber des briefs erholen wolle / und ist gleichsam als resjudicata dar durch der jenige / welcher die Gelder trassiret und empfangen / so bald jhm nur sein brieff mit dem pro-

test für gezeiget wird / die wieder bezahlung zu thun sich schuldig erachtet. Es wird aber auch darumb protestiret / und ein Instrument darüber auffgerichtet / daß der acceptant nicht leugnen könne / das jhme der Wechselbrief / welchen er nicht acceptiren wollen / behörlich sey præsentiret worden. Sol aber ein solcher protest in seine Krafft gehen und gultig seyn / so muß er zu recht bestimmeter Zeit geschehen / und nichts dabey versaumet werden.

Die andere Frage.

Warumb muß denn ein Kauffmann bey dem protest eines wechsels die Zeit so genaw beobachten / und dieselbe nicht verstreichen laßen?

Antwort.

Gleich wie die zeit in einem Wechselbriefe zur bezalung gesezet / jhr gewisses Absehen hat; also auch die zeit zu protestiren wofern nicht einem und andern theil grosser Schade und Ungelegenheit daraus entstehen soll. Denn wenn die zeit zu protestiren in arbitrio des protestanten stünde / so könte der traßirer oder treeker nimmer gewiß seyn / ob / und wenn sein Wechselbrieff bezalet worden / dörffte auch die empfangen Gelder nicht sicher anlegen / und wieder verwenden aus steter Forcht und bey sorge / das nicht etwa sein Wechselbrieff mit protest wieder

zurück

zuruck kommen möcht / do er denn dem remittenten seine Gelder wieder herauß geben müste. Wann aber die zeit zu protestiren beobachtet wird / und nach verfliessung derselben dem trecker kein protest zukommet / so kan derselbe gewiß seyn / daß sein Wechselbrieff acceptiret worden / und mag also die empfangen Gelder sicher anlegen.

Von dem Kauffmanns parère

Die erste Frage.

Was ist ein Kauffmanns parère?

Antwort.

Ein parère ist nichts anders alß waß in gemeinen Bürgerlichen streitigkeiten eine Urtheils frage oder Rechtsbelehrung ist / wenn nemlich zwey litigirende Parteyen mit einander eins werden / speciem facti oder die Sache so da streitig ist / an eine Ohnparteiliche Juristen facultät zuverschicken / und eines rechtlichen Spruchs darüber zuerwartten. Dieses und nichts anders ist auch der Kauffleute jhr parère welches ein Lateinisch Wort ist / her kommet â parendo vom gehorchen oder einwilligen / wenn nemlich zween Kauffleute jhre streitige Sache freywillig in foro mercatorum einem Compromiss un-

 ter-

terwerffen/ und mit deme waß gesprochen wird aller dings zufrieden seyn.

Die ander Frage

Waß nutzet denn solch Kauffmanns parêre mit seinem Compromiss?

Antwort.

Es verhütet und schneidet ab die gerichtliche processen bey den Parteyen/ und verursachet/ daß sich dieselbe desto eher mit einander wieder Vereinigen.

Von den Kauffmans Rescontreén.

Die erste Frage.

Waß ist eine Kauffmans Rescontra?

Antwort.

Eine Rescontra unter den Kauffleuten ist nichts anders denn eine sonderbahre Art und weise der Bezalung/ gebräuchlich in denen Städten da Kauffmanns börsen/ oder da Jährlich eine oder mehr vornehme Jahr Märcke oder Messen gehalten werden/ und da viel frembde Kauffleute von ein und andern orthen zusamen kommen/Wahren alda ein zu Kauffen/ und zu erkauffen/ wie auch Wechselgelder ein zu nehmen/ welche denn nach geendigter Meß/ wann die

die Zahlwoche eingetreten / sich pflegen uff der Börß oder dem Rescontra Platz zuversamlen / und die meisten deroselben ein ander ohne Geld per Rescontra zu Bezahlen.

Die andere Frage.

Lieber Erkläre mir solche rescontra Zahlung etwas deutlicher / und sage mir worinnen sie bestehe?

Antwort.

Eine rescontra bestehet eigentlich in dreyen Personen / ich setze in Cajo, Sejo unnd Titio. Als: Cajus ist dem Sejo, Sejus dem Titio, und Titius dem Cajo 100. Reichsthaler schuldig darauff sprechen alle drey zu einander: Lasset uns rescontriren / und einer dem andern seine Schuld abschreiben / Nun ist die Frage wie solches geschehen könne? das geschiehet also: Cajus spricht zu Sejo: Ich bezahle dich durch anweisung an Titium, denn Titius ist mir schuldig. Und Sejus spricht zu Titio: Ich bezale dich durch anweisung an Cajum, den Cajus ist mir schuldig. Und Titius spricht zu Cajo? Ich bezale dich durch anweisung an Sejum, denn Sejus ist mir schuldig. Aus welcher rescontra so viel zu ersehen / daß drey Kauffleute einander ohne Geld und nur durch Anweisung be-

bezahlet haben / also / daß keiner dem andern nichts schuldig verblieben.

Die dritte Frage.

Was für Nützen aber giebet diese Rescontra-bezahlung denen Kauffleuten?

Antwort.

Die Rescontra-Zalung ist den Kauffleuten sehr nutz und zuträglich. Denn weil dieselben in denn Messen offtmals grosse Parteyen von Wechsel: und andern Gelder einzunehmen/und wieder aus zuzalen haben / welches aber / wenn es allemal per Cassa geschehen solte / denenselbigen nicht weniger verdrißlich alls beschwerlich fallen würde / in deme / das so woll der Auszahler alls der Empfanger viel Zeit dabey versäumen / und der Empfanger noch darzu in Gefahr stehen müste / daß Er nicht etwa unter so grossen Parteyen einige falsche Reichsthaler oder andere Müntzsorten einnehmen möchte. Als ist / diesen Beschwerden zuentgehen / unnd die Cassa-Zalung zuersparen / die rescontra von den Kauffleuten gar weißlich erfunden / und in üblichen Gebrauch gebracht worden.

Von den Kauffmans Messen.

Die erste Frage.

Woher/und zu welcher Zeit sind die Kaufmans Messen entstanden?

Antwort.

Von dem Ursprung der Kauffmans Messen/ wenn und zu welcher Zeit deiselbigen entstanden kan man eigentlich nicht wissen/finde auch nichts nachrichtlichs davon auffgezeichnet / ohn allein/ daß mir vor einiger Zeit ein gar Alter berühmter Kauffman in der Königlichen HauptStatt Prag in Böheimb diese Nachricht davon ertheilet: Ob solte sich nemblich einmahl an einem Jubel Jahre zu Rom eine grosse menge Volcks aus allerhand Nationen befunden haben/unter welchen jhrer viel gewesen/ denen der Pabst zur Pœnitentz eine Wallfahrt an gewisse Orte zuthun aufferleget / mit Befehl / diesem oder jenem Heiligen zu Ehren daselbst eine Capelle auffzurichten / und drinnen Jährlich ein oder zweymal eine Meß zuhalten / welches sie denn auch aus grosser devotion und Gehorsam gegen den Pabst treulich verrichtet / die Capellen erbauet / und jedwedr einem gewissen Heiligen gewidmet und zugeeignet / wie auch alle Jahr ein oder zweymal jhre Reise dahin angestellet/und

den

den Heiligen zu Ehren die Messen darinnen gehalten hetten. Nach verrichteter Meß aber were das Volck zusammen kommen / und hetten eine gute Mahlzeit gehalten / welches man Kirchmeß oder Kirmeß geheissen / dabey sich denn ein oder Zweene Kramer gefunden / welwelche etwa gering wahren/als Schnüre/Bändlein / Spiegel / Messer ꝛc. feil gehabt / wenn nu das Volck reise fertig gewesen / hetten Sie allemal von der gleichen Wahren etwas gekauft und mit sich nach Hause genommen. Wie nun die Kramer gesehen / daß das Volck begierig zu kauffen gewesen / hetten sie sich von Jahr zu Jahr schönere unnd kostbahrere Wahren als: Sammet / Seiden und andere Materialien einzukauffen / unnd auf die Messen zu bringen / beflissen / biß endlich an etzlichen wolgelegenen Orten an stadt der Kirchmeß / fürnehme Kaufmans Messen entstanden / wie solche noch heut zu Tage im Römischen Reich zu Franckfuhrt am Mäyn / Franckfurt an der Oder / Straßburg / Leipzig ꝛc. In Oesterreich aber zu Lintz / Krembß / Passau / Saltzburg ꝛc. alle Jahre gehalten / und dabey hinc indè viel 1000. Reichstahler verhandelt werden. Welche meinung / weil sie nicht so gar uneben zu seyn scheinet / ich mir so lange gefallen lasse / biß etwa

ein

ein anderer heute oder morgen mehr begründete Ursachen hievon beybringen wirdt.

Von der Kauffleute Assecurationen und Versicherungen.

Die erste Frage.

Waß ist von den Kauffmännischen Assecurationen zuhalten / unnd waß Nützen bringen dieselben?

Antwort.

Ob ich wol nicht nötig erachte von dieser Materia was aufzusetzen / weil selbige bey etzlichen RechtsLehrern zur Genüge ausgeführet und abgehandelt zu befinden. Weil aber solches in Latein beschrieben / welches einem jedweden jungen Kauffman zuverstehen nicht gegeben ist / habe ich darvon dieses Orts etwas wenigs entwerffen / die jenigen aber / so ausführlichen Bericht davon begehren / ad Curiam Mercatorum verweisen wollen. Und zwar / ist etwas den Commercien zum Vorschube gegeben dieselbe zuerwecken / befördern / und in aller Welt auszubreiten / so ist es warlich des Dienst- unnd nützbahre Mittel der assecuration oder Versicherung dieser oder jener Kauffmans Wahrē. Es ist aber zuwissen nötig / daß fürnemblich

zwey-

zweyerley Arten der Asseccuranten gefunden werden. Die Ersten sind/welchen das Glück viel Guter und ein groß Capital verliehen/ die mit Wexeln und den Assecurationen einig und allein jhr gewerbe treiben/ und sich von dem præmio nehren wie ein Rentenirer von seiner Rente. Die andern sind/ welche zwar einem unnd andern Kauffman sein Gut assecuriren/ dabeneben aber auch jhren eignen Handel führen/und sich wiederumb jhr Gut von andern assecuriren lassen. Der fürtrefliche Nützen aber so aus denen assecurationen entstehet/ ist/ das die jungen Kaufleute/welche kein groß Capital haben/und dasselbe gleichwohl nicht Fruchtloß liegen/sondern gern etwas daran gewinnen wolten/ wegen gefährligkeit zu Wasser und Lande/von jhren Handel nicht abgeschrecket/ sondern vielmehr darzu angefrischet/ unnd dadurch Länder und Städte mit allerley Wahren/deren sie bißhero entblösset gewesen/reichlich angefüllet werden möchten.

Die andere Frage.

Weil die Kaufleute einander jhr Gut also versichern/ solche Versicherung aber jhnen oftmals mißlinget/ in deme das manch Schiff mit kostbahren Wahren beladen durch Sturm und Ungewitter von der See verschlungen/

und

und der asseeurant dardurch in grossen Schaden gestürtzet wird / weil er vor ein geringes so er pro præmio genossen / etzliche 1000. Reichsthaler wieder erlegen / und offt darüber an den Bettelstab gerathen muß. So frage ich dich / ob solches nicht eine Versuchung Gottes / und ohnverantwortliche Vermessenheit sey / und ob es nicht dem Allerhöchsten in seine allweise Regierung gegriffen heisse?

Antwort.

Mit Nichten. Denn / daß ein Kauffman dem andern sein Gut versichert / geschicht nicht darumb / alls ob er GOtt in seine Regierung greiffen / und Wind und Meer gebieten wolte; Sondern darumb / daß / wie allbereit gedacht / ein Kauffman der kein groß Capital hat / zur Zeit grossen Ungewitters und Sturms zur See / wie auch anderer gefährlichen Läufften sein Gut nicht verlieren / sondern umb ein gering præmium von etzlichen procento behalten / und / so viel an jhm ist / die Commercien zubefördern / und weiter auszubreiten angefrischet werden möge. Im fall es aber geschicht / daß Schiff und Gut zur See verlohren wird (wie man den solches offt erfähret / so verleuret der Assecurant ein mehrers dabey nicht / alls er sonst verlohren /

wenn er sein eigen Gut zur See gewagt / und darumb kommen were / oder aber / so viel ein anderer / der jhm sein Gut hingegen versichert / verlohren hette wenn dasselbe in See versuncken were / also / das solches gar keine Versuchung GOttes noch ein Mißbrauch der Commercien (wie etzliche ohnbedachtsam davon urtheilen) sondern ein zuläslicher und recht nützlicher Gebrauch ist / dardurch eine Kaufmans Hand die andere gleichsam ergreiffet / und im Unglück nicht versincken lassen wil. Die jenigen Assecuranten aber so jhren Nützen allein aus den assecurationen suchen / seind gemeiniglich allso beschaffen / daß sie ein groß Capital haben / und zugleich nicht mehr auff einmahl versichern / alls sie von jhrem Vermögen dabey auffzusetzen gedencken.

Vom Buchhalten ins gemein

Die erste Frage.

Was ist daß so genannte Italiänische od' Kaufmännische Buchhalten?

Antwort.

Es ist eine über aus herzliche und sinnenreiche Disciplin und Lehrkunst / der Kaufmanschafft und gemeinen Menschlichen Leben zum Besten erfunden / welche lehret und weiset / wie man

man als in einem kurtzen Begrif jedoch in richtiger Ordnung ohn allen Irthumb die fürnehmsten Kaufhändel und Gewerbe/ wie auch Fürstlicher und grosser Herren Landes Intraden also zu Buche stellen solle / daß deroselben/ Verwaltung desto leichter von Statten gehen/ und dem Gemüthe desto angenehmer gemacht/ wie auch grosse Weitläuftigkeit im Schreiben ersparet werden möge.

Die andere Frage.

Was ist denn der Nütz und Frucht dieses Buchhaltens?

Antwort.

Ob woll bey Beantwortung der ersten Frage und Beschreibung des Buchhaltens desselben Nützen etzlicher massen angezeiget worden/ so will ich dir doch hiermit insonderheit etzliche fürtrefliche Nützbarkeiten so das Buchhalten mit sich führet / klärlich für Augen stellen.

Erstlich schneidet es abe alle weitläuftigkeit im Schreiben / und gibt das jenige / was es sich zuschreiben fürgenommen / seiner Eigenschafft nach in kürtzen positionibus auf wenig Blättern so deutlich und klahr zuerkennen/ daß der jenige / so diesen Buchhalterischen methodum nicht für sich hat / dasselbige mit einem buch Pappier kaum zu Wege bringen kan.

Der andere Nützen ist dieser/ daß ein Kauffman/ wenn derselbe gleich seinen Handel mit allerhand Wahren/ so sich uff viel Tonnen Goldes erstrecken durch beharrliches Einkauffen und wieder verkauffen 20. 30. 40. und mehr Jahre geführet/ und fort gesezet hat/ und nach verflossener solcher Zeit gern wissen wolte/ waß er an allen seinen Wahren gewonnen oder verloren solches innerhalb weinig Stunden eigentlich wissen und erfahren kan/ welches einen andern so des Buchhaltens nicht kundig/ wenn er solches nachthun wolte/ eine geraume Zeit kosten würde.

Der dritte Nutzen ist dieser/ das ein Buchhalter Krafft solcher edlen Wissenschafft alle falsche und betriegliche Rechnungen/ wie tieff verwickelt und verworren die auch seyn mögen/ richtig auflösen/ unnd glaubwürdig anzeigen kan/ worinnen der Irrthumb oder Betrug verborgen liege.

Der vierdte Nützen ist genommen von der Nohtwendigkeit/ das nemblich/ keine fürnehme Kauffmanschafften/ sonderlich aber die in weitläufftigen Societäten und Gesellschafften bestehen/ ohne solch Buchhalten/ es sey denn in grosser Confusion und Unordnung mit vielen Zeit versäumen/ und mercklichem Nachtheil könne getrieben werden.

Der

Der fünffte Nützen / so aus diesem Buchhalten entstehet / weret der Vermessenheit / daß ein Kauffman im Kauffen und Verkauffen gar Fürsichtig und Behütsam verfähret / und sich derer Wahren daran er keinen oder gar kleinen Nützen spüret / äussert und enthält.

Der sechste Nützen dieses Buchhaltens schneidet die Rechtlichen Processen, welche oftmals aus streitigen / weitläufftigen und verworrenen Kauffmanns Rechnungen entstehen / gäntzlich abe / und beschleuniget dem Richter seinē Spruch / das er ohn langes Verweilen dieser oder jener Partey das Recht ertheilen kan.

Der siebende Nützen dieses Buchhaltens ist / daß alle in debita forma gehalten Kaufmans Bücher zu Rechte vim Instrumenti publici mit sich führen / also und dergestalt / das darauff so woll als auff klahre Brieff und Siegel von einem jedwedern Ohnparteylichen Richter erkant und gesprochen wird.

Die dritte Frage.

Wie beweisest du / daß die jenigen / so ihre Bücher nicht nach dieser Buchhalterischen form, sondern auff gemeine Art und Weise führen / mehrere weitläufftigkeit im Schreiben unnd consequenter mehr Zeit darzu gebrauchen müssen?

Antwort.

Das kommet daher / weil die Kaufleute bey jhrem Buchhalten gar sonderliche terminos und kürtze Redens Arten gebrauchen / von welchen man aber zugleich sagen kan : quot verba tot pondera. Also das ein jeglich Wort sein Gewicht und Nachdruck habe / und offtmals wenig Worte einen gantzen periodum und Einhalt einer Rede in sich begreiffen. Weil denn die Kauffleute solcher kürtzen Redens Arten gewohnet seyn und sich keiner tautologien dabey gebrauchen / so geschichts / daß sie jhre Bücher in richtiger Ordnung gar kurtz führen und viel Zeit dabey gewinnen / welches jhnen andere so jhre Bücher auff gemeine Rentmeisterische Art und Weise führen / nicht nachthun können.

Die vierdte Frage.

Womit beweisest du mir denn andern Nützen / daß der jenige so seine Handlung mit einkauff- und wieder verkauffen seiner Wahren 40 und mehr Jahre geführet / nach verflossener solcher Zeit in wenig Stunden erfahren könne / was er in so viel Jahren genommen oder verlohren?

Antwort.

Ob wol solche Frage und derselben Erörter-

ung zu der Beschreibung des Buchhaltens in specie oder praxi gehöret/ so will ich selbige doch deiner Begierde genug zuthun/ an diesem Orte auffslösen/ und wie solches zugehe/ begründete Ursachen anzeigen. Und zwar/ so entstehet solcher Nützen aus der general-Wahren oder Güter conto, welche in forma Debiti & Crediti zu Buche gestellet wird. Als nemblich: Wenn du die Wahren so du ein Einkauffest/ sampt allen Unkosten so darauff gehen/uff die lincke Seite des Schuldbuchs in sein debitum, das jenige aber was davon wieder verkaufft wird/ gegen über auff die rechte Seite in sein Creditum stellest/ und also von Jahren zu Jahren damit continuirest/ den Rest allemal auff ein neues Blat transportirest/ biß so lange dir gefället eine Schluß Rechnung zu formiren/ alsdenn/ so must du den Rest derer annoch ohnverkaufften Wahren inventiren/ und den Werth derselben auff die rechte Seiten des Buchs in sein Creditum zu den verkaufften Wahren setzen/ hernach so woll das debitum der eingekaufften als das Creditum der verkaufften Wahren mit Fleiß addiren. Ist nun die Summa der verkaufften Wahren in Credito die grösseste/ so subtrahire davon die Summa der eingekaufften Wahren so in debito ste-

 hen/

hen/ was so denn Restiret und Uberbleibt/das hast du ohngezweifelt gewonnen. Ist aber die Summa der eingekaufften Wahren grösser/ so zeuch davon abe die Summa der verkaufften Wahren/ was alsdan restiret/ das ist verlohren/und hat seinen guten Grund.

Die fünfte Frage.

Wie beweisest du den dritten Nutzen/ daß durch sothanes Buchhalten alle falsche und irrige rechnungen/wie verworren und verwickelt die auch immer seyn mögen/entdecket und auff gelöset werden?

Antwort.

Weil das Buchhalten eine sonderbahre disciplin ist/und seine gewisse ohnbetrügliche principia und Gründe (welche in beschreibung des Buchhaltens in praxi benahmet werden sollen) wie alle andere disciplinen hat; so folget von sich selbst/ das solche disciplin aus und nach ihren principiis alle falsche unnd irrige Rechnungen gar leicht entdecken und auflösen könne.

Die sechste Frage.

Womit beweisest du/ daß ohn solch Buchhalten/ keine vornehme Kauffmanschaften und Societäten/den nur mit grosser Unordnung/ vielem Zeit versäumen/ mercklichem Schaden

den und Nachtheil können geführet unnd ge-
trieben werden?

Antwort.

Dieses zubeweisen / wird nicht schwer fallen/ wenn man erstlich betrachtet die Ursache / warumb das so genannte Italiänische Buchhalten welches (wie etliche wollen) ein Italiäner vor ohngefehr Zweyhundert Jahren erfunden haben sol bey der Kauffmanschafft eingeführet worden. Es kan aber keine andere ursach gegeben werden/ als das die lieben alten (bey deren Zeiten die Commercien am herlichsten geblühet/ und die aller nuz-und fruchtbaresten Handlungen geführet worden) welche täglich jhr Wahren mit grossen Summen Erhandlet und wieder Verhandelt/ und alles ohne Ordnung unter einander geschrieben bey sich befunden daß die vorige Art in solcher Weitläufftigkeit buchzuhalten jhnen viel Zeit hinweg genommen/ und als sie solches etzliche Jahre mit täglichem Einkauffen und wieder verkauffen continuiret / unnd gesehen das sie im Schreiben weit zurücke gesetzet worden/ also das sie täglich mehr verhandelt als sie zu Buche schreiben können/ darzu denn kommen das sie nebenst der Feder auch jhrem Gedächtniß ein gut theil jhrer Verrichtungen anvertrauen müssen / weil aber dasselbe bey einem Menschē zwar

etwas starck / bey dem andern aber schwach und gebrechlich erfunden wird / ists geschehen das mancher Kauffman eine und andere Partey / so er nicht auffgezeichnet / jhme zum Schaden aus der Acht gelassen ; Als haben sie endlich darauf gedacht / wie sie bey jhren grossen und weitläuftigen Handlungen dieselbigen ohngehindert fortzusetzen / eine andere Art Buch zu halten / ersinden / und dabey die Zeit gewinnen möchten / dabey betrachtend / daß die Zeit Ergeizung (wie solches der weise Heide Seneca gahr woll verstanden wan er an einem Orthe allso schreibet: Nulla avaritia honesta nisi temporis) wie sonst ins gemein allen andern ständen also auch fürnemblich den Kaufleuten höchst nütz und ersprießlich seye. Die Zeit aber zugewinnen / hat anderer Gestalt nicht geschehen können / denn das sie jhr Schreiben in sonderbahre terminos kürtze RedensArten / und sinnenreiche positiones und Satzungen verfasset und sich dieselben bekant gemachet haben / woraus denn das so genannte Italiänische Buchhalten entstanden.

Die siebende Frage.

Wie beweisest du den fünfften Nützen / das solch Buchhalten einen Kauffman so Fürsichtig und Behütsam machen könne / daß er

durch

durch mancherley Händel nicht in Schaden gestürtzt werde?

Antwort.

Es werden zuweilen Kaufleute gefunden/ welche Beliebung tragen sich in mancherley Händel zustecken/ darzu sie aber nicht allein das Ihrige/ sondern auch offtmals anderer Leute Gelder/ so sie mit schweren Interessen auffnehmen/ anwenden und gebrauchen. An der einen Wahre gewinnen sie etwas / an der andern verlieren sie hingegen kaum nicht so viel / treiben das etzliche Jahr/ und ob jhnen gleich zu weilen eine Lust ankömmet jhren Stat zuüberlegen / und was sie in aller Zeit gewonnen oder verlohren zuerforschen; So geschichts doch / wenn sie jhre Bücher auffschlagen / darinnen sie alles ohne Ordnung untereinander Verzeichnet / daß jhnen gleichsam ein Eckel und Grauen ankommet lange Zeit anzuwenden eines und anderß zu extrahiren/ und alles in eine richtige form zubringẽ; Handeln derowegen immer fort/ biß sie endlich mit Schaden gewahr worden / daß das jenige was etwa noch verhanden / nicht jhnen/ sondern jhren Creditoren zugehöre. Darwieder dienet nun dieses Buchhalten/ und machet den Kauffman Behütsam und Fürsichtig / daß er weiß/ welches Handels er sich in Zeiten entschlagen sol-

le; Wie es aber anzustellen / das ist bey dem Beweißthumb des andern Nützen nach der länge zuersehen/dahin ich dich verwiesen haben wil.

Die achte Frage

Wie beweisest du den sechsten Nützen/das solch Buchhalten die processen abschneide / und den Richterlichen Spruch zwischen denen streitigen Parteyen befördere?

Antwort.

Dieser Nützen wird hiebevor bey Beantwortung der fünfften Frage durch Beweißthum deß dritten Nützen bestettiget.

Die neunte Frage.

Womit beweisest du den siebenden Nützen/das alle in debitâ formâ gehaltene Kauffmans-Büchere vim Instrumenti publici mit sich führen 2c.

Antwort.

Mit dieser Frage wil ich dich an die Rechts-Lehrer und auff die kundbahre notorietät bey allen wolbestalten Gerichten verwiesen haben/da du deren Beweißthumb klar finden wirst.

Die zehende Frage.

Ist das Buchhalten so eine nützbahre disciplin, wie kompts dan / daß ihrer viel seyn/sonderlich unter denen Gelarten/welche nichts oder

gar

gar wenig davon halten / fürgebend daß es involvire / und den Richter irre und stützig mache so / daß er den eigentlichen Statum causæ daraus nicht abnehmen könne?

Antwort.

Diese Frage ist mehr verwunderns als beantwortens werth / und könte mit dreyen Worten füglich abgelehnet werden / welche heissen: Ignoti nulla Cupido; Oder aber mit entgegenhaltung einer andern Frage also: Sind die gemeinen beschriebenen Rechte so ein herrlich Buch dem Bürgerlichen Leben zum Dienst und Besten / wie auch zu Abhelffung allerhand Streitigkeiten zusammen getragen und heraus gegeben / wie kompts dan / das etzliche / und zwart fürnehme Kauffleute gahr wenig davon halten / und fürgeben es sey Seminarium discordiarum mache den Kopff voll / den Beutel aber ledig / unnd veranlasse bey den Menschen ohnendliche Processen. Was dir nun ein solcher Rechts-Lehrer auff diese Frage wird antworten / daß lasse jhme auch auff seine Frage vom Buchhalten geantwortet seyn. Jedoch aber / und das ich diese edle Disciplin von sothaner falschẽ und dergleichen ohnbegründeten Beschuldigungen mit etwas meherm vindicire und rette / so soll solches mit einem Gleichniß von einer andern disci-

disciplin genommen / zur Genüge dargethan werden. Und zwar so nehme ich vor mich die Logicam oder Schließkunst / welche aus und nach jhren principiis ohnstreitig alles warhaftige von dem falschen unterscheidet/und durch einē richtigen Schluß ans TageLicht stellet. Wenn nun ein erfahrner und berühmter Logicus in einer wichtigen Sache einen sinnreichen und bundigen Syllogismum formirte, die Warheit dardurch an Tag brächte / und die Sache erhielte ; Ein anderer aber der in dieser Kunst nichts oder gar wenig geübet / wolte ohne verneinung des einen oder des andern Satzes den Schlußläugnen und sagē: Er hielte nichts von der Logica darumb / weil sie so dunckel were/ das man fast nichts davon begreiffen könte. Lieber! Was solte ein rechtschaffener Logicus woll darauff antworten? Würde er nicht den gantzen actum mit einem Lachen beschliessen? Also auch / wenn gleich ein oder der ander gelahrt: Oder Ungelahrter von der schönen disciplin deß Buchhaltens nichts oder gar wenig hielte und verstünde / solte sie den sampt jhrem Meister deswegen also forth vor Nichtswürdig und Untüchtig geachtet und verworffen werden? Daß sey ferne. Ja! sprichstu / Man erfähret gleichwol / daß offt eine und andere Rechnung

nung von einem Buchhalter gemacht und geschlossen / nach gehaltener andermahliger Revision dennoch Unrichtig befunden und reformiret worden / muß derowegen solch Buchhalten keinen gewissen Grund haben / und demselben nicht allerdinge zu trauen seyn? Antwort. Ein Advocat allegiret bißweilen in seinem Recess einen legem aus gemeinen beschriebenen Rechten / der doch contra mentem legislatoris, sich zu seinem Vorhaben gar nicht schicket / und deßwegen im Gerichte als Untüchtig verworffen wird; Solten denn derohalben die gemeine beschriebenen Rechte keinen gewissen Grund habē / noch denenselben allerdinges zu Trauen seyn? Ich glaube nicht daß jemand der auch nur geringen Verstandes ist / dieses bejahen werde; Also auch / wenn gleich ein Buchhalter eine Rechnung vermeintlich justificiret hette / es were aber selbige dennoch nach beschehener anderwertiger Revision Unrichtig befundē und reformiret worden / müste solches nicht dem Buchhalten als einer ohnbetrüglichen Disciplin, sondern allein dem Unverstande od' Nachlässigkeit des Buchhalters zugeschrieben werden. Ja! sprichstu / deme sey gleich wie jhme wolle / so ist es doch nichts neues / sondern gar offt geschehen / daß ein Richter einer Kaufmännischen Rechnung / die

auch

auch von dem allerklügsten Buchhalter formiret worden / Rechtlich wiedersprochen. Antwort. Ist der Buchhalter des Buchhaltens recht erfahren und mächtig gewesen / unnd mit solcher Rechnung nicht Betrüglich und Nachlässig / sondern Auffrichtig und Fleissig umbgegangen / so schliesse ich ohnerschrocken / das der wiedrige Spruch eines solchen Richters non juris sed facti und gantz ohnverantwortlich gewesen / wo aber nicht / so ist die Schuld nuhr allein dem Buchhalter / und nicht dem Buchhalten bey zumessen.

Die Eilffte Frage.

Weil Ich höre / daß du alle Schuld des Irrthumbs dem Buchhalter / und nicht dem Buchhalten selbst beygemessen haben wilst / Ey! so sage mir doch / was für Eigenschaften muß ein Buchhalter denn an sich haben / dabey ich erkennen kan / daß er des Buchhaltenß woll erfahren / und jhme allerdings zu Trauen sey?

Antwort.

Nechst deme / das er die principia eines rechten Buchhaltens verstehen muß (welche principia bey Beschreibung des Buchhaltens in praxi namhafft gemacht werden sollen) so muß er auch zugleich eines redlichē Gemühts / scharfsinni-

sinnigen Verstandes/tieffen Nachdenckens/ohn verdrossenen Fleisses unnd von grosser Gedult seyn/ auch eine gar genaue Verwandnüß mit einem Anatomico haben.

Die zwölfte Frage.

Wie und welcher Gestalt vergleichet sich denn das Buchhalten mit der Anatomia?

Antwort.

Gleich wie ein vernünfftiger Anatomicus, wan er an einem Todten Körper seine Sectiones verichten/ unnd die Situation und eigentliche Beschaffenheit aller innerlicher Glidmassen/und wodurch dem Menschen der Todt verursachet worden/ recht und genaue erforschen will/ nicht ein Beyl zur Hand nimmet/ unnd den Körper gantz ungeschickt in etzliche Theil von einander hauet; Sondern denselben mit subtilen Instrumentlein eröffnet/ und gar kunstreich von einander theilet/ biß er das Eingeweide und was dem anhängig/ gefunden/ und daraus die eigentliche Ursache der Kranckheit und des Todes ersehen: Also/ soll und muß ein vernünfftiger Buchhalter/ wenn er eine schwere und verworrene Rechnung revidiren und justificiren will/ nicht Grob unnd Ungeschickt damit umbgehen/ noch eins ins andere werffen/ oder darüber herlauffen wie der Hahn über heisse Kohlen/ son-

dern er muß die gantze Rechnung in gewisse membra abtheilen / daraus positiones formiren / selbige fleissig untersuchen und examiniren / und so lange gegen einander halten / biß er den Irrthumb oder Betrug in solcher Rechnung gefunden und an den Tag gegeben.

Die dreyzehende Frage.

Weil du dich droben bey Beantwortung der ersten Frage heraus gelassen / das man durch daß so genannte Italiänische Buchhalten auch Fürstliche und grosser Herrn / Lands Intraden verwalten könne / Lieber! so sage mir / wie solches eigendlich zuverstehen?

Antwort.

Von dieser Materia mit wenigen zuhandeln / habe ich für gut angesehen / selbige in nach gesetzte fünff unterschiedliche Fragē abzufassen / und eine jede der gebühr nach zubeantworten.

Vom Fürstlichem Buchhalten.

Die erste Frage.

Können den auch Fürstliche und grosser Herren Landes Intraden unter der form des so genannten Italiänischen Buchhaltens füglich berechnet und zu Buche gestellt werden?

Ant-

Antwort.

Weil diß Buchhalten von undencklichen Jaren hero eine Eigenschafft der Rechnungen allein unter den Kaufleuten / bey Fürstlicher und grosser Herren oeconomien aber biß anhero nicht üblichen gewesen / und man offtmals von Fürstl. hohen und nieder Beampten / welche jhrer Herren Intraden einzunehmen und zuberechnen gehabt / gehöret / das sie geklaget / wie schwer und sauer jhnen die Verwaltung jhrer Herren Gütere ankomme / darum / das sie so viel Schreibens und Zeit erfördere und hinweg nehme; Als ist dahero nicht unbillig diese Frage entstanden. Ob die Verwaltung sothaner Fürstl. Gütere nicht könne unter das Italiänische Buchhalten / weil solches kurtz unnd ohnbetrüglich / gezogen und gebracht werden?

Darauff wird nun mit gutem Bestande affirmativè geantwortet / und das darumb / weil einem erfahrnen Buchhalter Fürstliche und grosser Herren Ampter / unnd deroselben Intraden nicht anders für Augen stehen / als dieses oder jenes Kauffmans mancherley Wahren mit jhrem daraus entspringenden Nützen. Gleich wie nun ein solcher Buchhalter keine grössere Kunst / müe / und Zeit darff anwenden / wenn er bey einem Kauffman in einer position 20 in Reichsthaler

ler zu Buche stellet/ als wä er 10. od 100. Reichs-thaler einzeichnet; Ursach ist diese/ weil die position von 10 Reichsthaler so woll als die andere von $^{10}_{m}$ Reichsthaler : mit jhren Umbständen muß eingeschrieben werden : Also darff ein Fürstl. Buchhalter auch nicht grössere Kunst / Mühe und Zeit darauff wenden/ wenn jhme gleich seines Herzen Incraden mit 50 oder $^{100}_{m}$ Reichstaler zu Buch zustellen und zu berechnen aufferleget werden/ und ist unter dem Kaufmännischen und Fürstlichem Buchhalten kein unterscheid/ den nur/ daß beiderseits Bediente/ Gütere und Incraden mit verschiedenen und und ungleichen Nahmen bezeichnet werden.

Die andere Frage.

Ist den diese Art Buch zu halten nutzlicher und besser als die jenige / derer sich bißhero die Fürstl. Renth. und Cammermeister gebraucht haben?

Antwort.

Ob wol der Fürstl. Renth. unnd Cammer-Meistere Rechnungen/ wie sie selbige bißanhero geführet / nicht verworffen / sondern in jhrem Werth gelassen werden ; Weil sie aber gemeiniglich in grosser Weitläufftigkeit bestehen/ und dahero viel Schreibens und Zeit erfördern (welches alles beim Buchhalten ersparet werden kan)

so

so wird diese Art der andern billig fürgezogen und vor Nützlicher geachtet.

Die dritte Frage.

Ists auch Nutzlich und gut/ daß ein Fürst gar eigentlich und genaw wisse nicht allein sein gantzes Fürstliches Vermögē/ was er an Jährlichen Lands Intraden, als Renthen / Zinsen Pachtgeldern / ordinar und extraordinar Contributionen rc. zuerheben und ein zunehmen/ und wieviel exspensen hingegē Jährlich zu seinem Hoff- und Landes Stat erfordert werden: besondern auch/ wie groß und Reich alle mal/ und zwar so offters zuwissen begehrt/ sein Fürstlich Ærarium und Geld Cassa sey?

Antwort.

Etzliche stehen in denen Gedancken/ es sey einem Fürsten gar nicht gemäß noch ruhmlich sein gemüt mit dergleichen Dingen so nur jhr absehen uff die Haußhaltung haben/ zubekümmern/ sonsondern sey genung/ wen jhme nur das Jenige was zu unterhaltung seines Fürstlichen Standes gehöret und nötig ist/ täglich gereichet werde /die Verwaltung aber der Fürstlich: Güter und Intraden stehe seinen Beambten und Bedienten zu welchen jhren Eyden und pflichten gemäß dieses alles allein zu beobachten schuldig/

 und

und sey also nicht nötig / das der Fürst das Vermögen seines ærary selbst wisse und verstehe. Wie ich aber solcher Leute Gedancken weil sie uf keinen rechtschffenen Grund erbawet sein / mir nicht kan gefallen lassen. Also wil ich hingegen anzeigen wie hoch schädliches nicht allein einem Fürsten / sondern auch offt einem gantzen Lande sey! wenn jhne das vermögen seiner Schatz-Cammer wo nicht gar doch das meiste davon verborgen ist. Dan / gleich wie ein berümter Kauff-man / wenn derselbe entweder eine grosse partey Wahren ein Kauffen / Häuser bawen / oder anderer gestalt seinen Handel fortsetzen und erweitern wil / dasselbe eher nicht thun kan / es sey denn das er zuvor das Vermögen seiner Cassa erforschet / und gewiß weiß / das er alles wol aus richten kan: Also auch / und noch viel weiniger können Fürsten und Herren welche patres patriæ & Custodes utriusque tabulæ seyn / und dahero viel mehr zuverwalten haben als Kauffleute / jhren Fürstlichen stand der gebühr nach mit sicherheit führen und ihre Herrschafft und Lande erweitern / wofern sie nicht jhre Fürstliche Lands Intraden und Jährliches Einkommen selbst eigentlich wissen und verstehen / Geschicht solches nicht / so thun sie den Sachen entweder zu weinig oder zuviel; zu weinig

nig wird gethan/ wenn ein Fürst von grossen Vermögen/ damit er grösse und herrliche Dinge ausrichten / und seine Herrschafft erweitern könte / solches dennoch nicht thut / bloß aus Furcht und Beysorge/das ers etwa nicht ausführen/sondern dadurch in grosse Schulden gerathen möchte / dessen er sich doch nicht zubefürchten hette/ wenn er eigentlich wuste/ daß über die jenigen exspensen, so Jährlich zu seinem Fürstlich: Hoff und Landes Stat erfordert werden / so ein ansehnliches in residuo verbliebe. zuviel aber thut ein Fürst / dessen Land und Leute an Vermögen erschöpffet (massen denn solches bey dem leidigen Kriegswesen unsers Andenckens manchem Frommen Fürsten wiederfahrē) weñ derselbige aus alzu grosser confidentz zu seinem ærario, welches doch geringe ist/ seinen Stat zuvergrössern/ und seine Herrschafften zuerweitern mehr exponsen anwendet/ als seine Jährliche Lands Intraden aufbringen können/ dahero es dan gekommen/ daß in vorigen Jahren mancher Fürst grosse Capitalien auff Rente nehmen/ unnd darfür ansehnliche Städte und Ampter verpfänden müssen/ welches er ohne Zweiffel nit gethan habē würde/wenn er eigendlich gewust/ das sein Fürstliches Vermögen sich so weit nicht erstrecket hette.

Die Vierde Frage.

Kan denn ein Fürst sein Fürstliches Vermögen füglicher und eher durch das Italiänische Buchhalten als auff gemeine Rentmeisterische Rechnungs Art und Weise erfahren?

Antwort.

Daß solches füglicher und besser auff die so genante Italiänische od Kauffmännische/ als auff die gewöhnliche Rentmeisterische Rechnung Art und Weise geschehen könne/muß in praxi dar gethan und bewiesen werden/ wie dir den dessen ein klares Exempel vom Kauffmännischen Buchhalten genommen/ droben bey beantworttung der Vierden Frage für augen gestellet worden/ welches mutatis mutandis gar füglicher hie her kan gezogen werden. Es ist auch daran so gar kein Zweiffel/das auf vorher gethane Demonstration auch etzliche Fürstliche und Grosser Herren Beamten solsches selbst gestehen und bekennen müssen.

Die fünfte Frage.

Wie und welcher Gestalt kan denn solch Italiänisches Buchhalten bey einer Furstlichen Oeconomia werckstellig gemachtwerden?

Antwort.

Mit dieser Frage wilst du mich reitzen das ich mit

mit dir ad praxin schreiten solle / weil aber dieses meinem itzigen Vorhaben nicht gemäß / in deme ich in diesen kleinen Tractätlein / wie von allen andern also auch vom Buchhalten nur ins gemein zuschreiben furgenommen; die praxis aber mit Regulen und Exempeln umbgehet / welches einem sonderbahren tractat erfordert / so bleibet die Aufflösung solcher frage solange verschoben biß das Buchhalten in praxi mit seiner zugehör / welches ich dir / so Gott Gesundheit und Leben verleihen wird / in Kurtzen heraus zugeben verheissen haben wil / darauf folgen wird;

Von den Kauffmännischen Bilanciren.

Waß ist eine Bilance?

Antwort.

Auff das Buchhalten folget nun daß Bilanciren das wort Bilance aber kommet her à bis & lanx quasi Bilanx das heisset zu deutsch eine Schüsselwage / von den lieben Alten nicht ohne Grund also erfunden und gegeben. Denn / gleich wie eine Wage im gemeinen Menschlichen Leben diesen Nutzen hat daß sie ein Æquilibrum oder Gleichheit deß Gewichts von sich giebt / welches dē käuffer und verkäufer in Einigkeit sezet / also das ein jed gewiß seyn kā / jhme sey Recht wiederfahrē:

Also ist auch eine Buchhalterische Bilance nichts anders als das Zünglein in der Wage oder als ein bewährter probirstein unnd entscheidung alles Zweifels unnd Ungewißheit / dardurch ein Buchhalter sicher und gewiß seyn kan / daß alle aus dem Journal ins Schuldbuch übergetragen positiones wie viel und mancherley die auch seyn / richtig und ohn allen Irrthumb von jhme über getragen worden / welches daraus klar erhellet / wenn so wol die debitores als Creditores ein æquilibrum oder gleichheit in der Summa von sich geben also daß dieselbige sich nicht grösser oder kleiner / bey den debitoren als den Creditoren erstrecket. Eine solche in formâ debiti & Crediti heraus gegebene Bilance ist nu eines und nicht das geringste aus den principiis des so genanten Italiänischen Buchhaltens / welches dahero den Adel unnd Fürzug für allen andern Rechnungsarten nicht ohn billich mit grossem Lobe erhauptet. Den Herrlichē Nutz und Fruchten aber / so aus einer Buchhalterischen Bilance entspringet / weil der ad praxin deß Buchhaltens mit gehörig / wil ich dem gunstigen Leser / (wie schon mehr mal verheissen) so Gott wil in einem sonderlichen Wercklein für Augen stellen für dißmal aber im nahmen Gottes hiermit beschlossen haben.

E N D E.

Auf Herrn Martin Wagners heraus gegebene IDEAM Mercaturæ.

WEr hat dir/werther Freund/nach mehr den fünffzehn Jahren/
In welcher Zeit ich nicht ein Wort von dir erfahren/
Doch immer kund gethan/von wem hast du's gehort
Das ich gelanget bin allhier an diesen Ort?
Doch/was bekumm'r ich mich/wie es dir kund geworde?
Ist nicht Mercurius der dich in seinen Orden
Fürlängst genommen auff/bekant ein solcher Mann
Der nach der Götter Arth errathen alles kan
Was hier und da geschicht? Der hat mich auch verrathen/
Doch/soll es jhme gar zu keinen Missethaten
Von mir gerechnet seyn/er bleibt drumb ohngekränckt/
Weil er dich/Landesman/mir wieder hat geschenckt/
Den ich zwar in Person noch selbsten nicht erblicket
Als nur in dieser Schrifft so du mir zugeschicket/
Die ich auch ohnbeschwer genommen auff und an/
Und sage drauf; Wie woll und recht hast du gethan

Q wer-

O werther Landesman/das du/darzu erbethen/
Der Kauffmanschafft zu Dienst bist an das Liecht ge-
treten/
Und hast gar kurtz jedoch gar eigendlich den Stand
Der Kaufleut abgemalt mit deiner klugen Hand.
Und zwar/wer ist doch der mit mir nicht muß gestehen?
Wenn wir die Länder und die Städte wollen sehen
In ihrem Flor und Zier/ wo gute Policey
Gefunden werden soll vor schnöde Barbarey;
Wo dieß und jenes Volck soll wachsen und sich mehren/
Der Reich und arme Man sich Kleiden und Ernehren/
Wo man ein feiste Küch/den Keller und das Hauß
Gefüllet haben will/den Mangel schaffen aus;
Daß solches alles nur der Handlung zuzuschreiben?
Wo wolten/sag mirs doch/die grossen Herren bleiben
Und nebenst ihnen wir aus der gelarten Schaar
Die auff der hohen Schul zu bringen manche Jahr/
Die Welschland/Engelland/die Franckreich/ Span-
jen/Flandern
Mit grossen Kosten und Gefährligkeit Durchwandern/
Wenn nicht der Kaufman uns bereitete die Bahn
Durch Vorschrifft/Wexelbrieff/ und was er sonst
mehr kan
Zu unserm Besten thun? Wo wolten wir her nehmen
(Ohn welche wir zu gehn uns auff der Strassen schemē)
Die Kleider mancher Art von Sammet/güldenen
Stück/
Von Caffa/ Terzinell unnd andern schönen
Schmuck/
Scharlachen/Tücher von so mancherleyen Farben?
Das alles musten wir auff einmal gäntzlich darben/

Die

Dieweil es uns zukomt ja nicht von ohngefehr/
Der Kaufman bringts allein gar weit her über Meer.
Wie freuen wir uns doch nach dem in frembden Landen
Wir unser Geld verzehrt/so/daß nichts mehr verhanden
Wenn das der Handelsman aus Mildigkeit erwecke
U[illegible] in der grösten Noht ein stücke Gelds fürstreckt!
Wer siehet weiter nicht/wenn in den schweren Kriegen
Zu Streiten ausgerüst die Heer' im Felde liegen/
Wenn schwartzer Hunger und der heisse Durst sie quält/
So/daß ein jeder nur den Tod/dafür erwehlt/
Mit was für grosser Ehr der Kaufman wird empfangē
Wenn er mit Proviant zum Lager kommt gegangen?
Hilff Gott! Was Freud ist da/man weiß von keiner Noht/
Da findet sich voll auff Wein/ Bier/ Saltz/ Fleisch und Brod.
Doch/was bemüh' ich mich mit Gründen zuerweisen
Das die Commercien und Kaufleut hoch zu preisen;
Es zeuget ja davon die gantze weite Welt.
Wer macht die Länder und die Städte reich an Geld/
Jst es der Kauffman nicht? die sind es die sich schwingē
Auffs bodenlose Meer/ und die uns wieder bringen
Aus beyden Jndien die Wahren mancher Art/
Aus Peru güldnen Sand der theuer wird bewahrt.
Was du vom Wexel und von seinem Recht geschriben
Und mir den Spruch davon zu fällen nach belieben
An heim gestellet hast; Sey sicher/ dencke nicht
Daß mein Justinian demselben wieder spricht/
Und dir den Kampf anbeut. Was? meinstu sein Gesetze
Sey drumb gestellt das es die Kauffmanschafft verletze

Und

Und was dem mehr anhänget? O nein! er weiß gar
wohl
Daß man der Wexellauff mit nichten sperren soll.
Ich selber weil ich mich nun wiederumb will lencken
Nach Holland zu/muß auff ein Wexelbrieff gedencken/
Wie solt' ich denn nicht seyn den Handelsleuten huld
Die mir geholffen offt aus mancher Noht unnd
Schuld?
Diß hab' ich Landsman dir zu Ehren wollen schreiben
Wie auch der Kauffmanschafft; Ich darff nicht län-
ger bleiben
Alhier/wie gern ich wolt/den meine Reise-Rott
Geht nach dem Wagen zu. Ade bewahr dich Gott.

Aus Hamburg schriebe sol-
ches den 8. Maji

CASPARUS SCHINDLERUS,
Chemnic. Misnicus &
L. Licent.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Martin, / Berger, Erhard. / Villiers, Berthold <<de>>,

Idea Mercaturae Darinnen Was von der Kauff-Leute Commercien, Credit und Glauben, Fallimenten oder Banckrotten, Wexeln und dessen Rechte, Protesten, Parère, Rescontreen Kaufmans Messen, assecurationen, Buchhalten und bilanciren au zumercken und zubehalten, kürtz jedoch eigentlich beschrieben wird ; Jungen und annoch ungeübte Kaufleuten zum nothwendigen

Bremen 1661

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.467#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703750-4
VD17 12:157983E